

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 17.12.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 17.12.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 10.01.2021	Unterschrift:	

**Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Lohmar
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2021 während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung am 02.03.2021 während der Zeit von 8:30 bis 16:00 Uhr (freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) im Stadthaus, Gebäude Hauptstraße 27 – 29, 53797 Lohmar, Raum 001 (Infotheke), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Lohmar verfügbar.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom 17.12.2020 bis 10.01.2021 von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Einwendungen können alternativ als E-Mail über rathaus@lohmar.de eingereicht werden.

Lohmar, den 16.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Wieja'.

Claudia Wieja
Bürgermeisterin

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Lohmar mit Beschluss vom __.__.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2021

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.947.128 €
hierin enthalten sind die Folgen der Covid-19-Pandemie als außerordentlicher Ertrag in Höhe von	4.037.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.137.248 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.477.065 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.106.586 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.443.199 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.690.025 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.443.826 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.197.000 €
festgesetzt.	

2021

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

18.246.826 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

269.788 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2.320.332 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

50.000.000 €

2021

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2021 durch eine besondere Hebesatzsatzung der Stadt Lohmar wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	485 v. H.

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsatzung (Satzung vom 20.12.2017) hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Gleichfalls werden investive Maßnahmen auf der Ebene der Produktgruppe zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. bei Investitionen die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO erhöhen Mehrerträge die Budgetsumme. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 8

(1) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn

- die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen und einen Betrag von 300.000 € übersteigen oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einen Betrag von 200.000 € übersteigen.

(2) Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

§ 9

- (1) Ein erheblicher (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag, der gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW eine Nachtragssatzung erfordert, liegt vor, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 4 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.
- (3) Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 30.000 € festgelegt.

§ 11

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit

Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können vorübergehend Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

§ 12

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

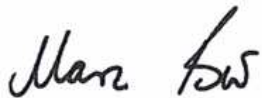
Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

Lohmar, den 08.12.2020

Aufgestellt:



Marc Beer
Stadtkämmerer

Lohmar, den 09.12.2020

Bestätigt:



Claudia Wieja
Bürgermeisterin